

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 32
Telefax 032 627 29 81
volkswirtschaftsdepartement@vd.so.ch

M E R K B L A T T

Stand 1. Januar 2002

Forstliches Nachbarrecht

Über die Rechtsverhältnisse zwischen 2 Nachbargrundstücken bestehen bezüglich Wälder und Anpflanzungen (Bäume, etc.) folgende Bestimmungen:

A. Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 687 Pflanzen

Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchten (Anries).

Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 688 Kantonale Vorschriften

Die Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben.

B. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

§ 255 Anpflanzungen, 1. Bäume

Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss in städtischen Verhältnissen ein Abstand von mindestens 3 Meter von der Grundstücksgrenze und von öffentlichen Strassen eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlungen kann innert 3 Jahren die Wegschaffung der Bäume verlangt werden.

§ 256 2. *Waldungen*

Mangels abweichender Vereinbarung ist bei Neuanpflanzungen von Waldungen von dem offenen Lande des Nachbarn ein Abstand von wenigstens 5 Metern und, wenn die Anpflanzungen auf der Südseite geschehen, von wenigstens 9 Metern zu beachten.

Die nämlichen Bestimmungen gelten für Waldungen, die an öffentlichen Strassen angelegt werden.

Bei der Wiederverjüngung bestehender Waldungen, die in geringeren als den in Absatz 1 angegebenen Abständen angelegt sind, muss bei Anpflanzungen der bisherige Abstand, in allen Fällen jedoch ein solcher von wenigstens 2 Metern und, wo der Wald an Wald grenzt, von wenigstens 1 Meter von der Grenze beachtet werden.

§ 257 *Bestehende Waldungen*

Bei Strassen I. und II. Klasse können die Eigentümer angrenzender, bereits bestehender Waldungen durch das Bau- und Justizdepartement verpflichtet werden, im Rahmen der in § 256 genannten Abstände für eine angemessene Durchlichtung zu sorgen, soweit dies im Interesse der Verkehrssicherheit oder des Strassenunterhaltes notwendig ist. Zuständig zur Anordnung ist bei Kantonsstrassen das Bau- und Justizdepartement und bei Gemeindestrassen der Gemeinderat.

Der Strasseneigentümer hat für allfälligen Schaden eine Entschädigung zu entrichten, die mangels Einigung im Schätzungsverfahren festgelegt wird.

C. Zivilrechtliche Streitigkeiten

Zuständig für die Behandlung von zivilrechtlichen Streitigkeiten unter Grundeigentümern ist das Amtgericht der betreffenden Amtei.